



Was wird mit meinem Erbe?!

**Aktuelle und wichtige Informationen
zur Testamentsgestaltung**

INHALT

- 3 Was wird mit meinem Erbe?!
- 4 Wozu überhaupt ein Testament?
- 5 Beispiele
- 6 Teilen Sie Ihren Besitz rechtzeitig auf
- 8 Formen letztwilliger Verfügungen von Todes wegen
- 11 Gemeinschaftsgrabstätte Waldfriedhof Heerstraße Berlin
- 12 Meine persönliche Nachlassübersicht
- 13 Übersicht der gültigen Erbschaftsteuer
- 14 So könnte Ihre testamentarische Zuwendung aussehen
- 15 Auch so kann man dem Volksbund helfen
- 16 Gerichtsurteile zum Thema Erbnachfolge
- 18 Kleines Erbrechts-ABC



Impressum:

Herausgegeben vom
Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Sonnenallee 1, 34266 Niestetal
Telefon: 0561 – 7009 – 0, Fax: 0561 – 7009 – 221
E-Mail: info@volksbund.de
Internet: www.volksbund.de

Spendenkonto:

IBAN: DE23 5204 0021 0322 2999 00
BIC: COBADEFFXXX
Spendelefon: 0561 – 7009 – 0

Redaktion:

Dirk-Bodo Nagel und Andrea Zickler
E-Mail: erinfo@volksbund.de
Internet: www.gutvorgesorgt.info

Gestaltung/Satz:

René Strack

Druck:

Kuthal Print GmbH & Co. KG

Auflage:

21.000 Exemplare

Fotonachweis:

Die Fotos stammen, wenn nicht anders gekennzeichnet, von www.pixabay.com

Mit freundlicher Unterstützung:

Diese Broschüre wurde zusammengestellt mit Hilfe der Deutschen Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e.V.
Hauptstraße 18, 74918 Angelbachtal
Tel.: 07265 – 91 34 14, Internet: www.erbrecht.de

Stand Dezember 2020

Kuthal/EM07/21/12/20

Was wird mit meinem Erbe?!

Diese Broschüre erklärt die Notwendigkeit eines Testaments und möchte Sie anregen, sich mit diesem wichtigen Thema rechtzeitig auseinanderzusetzen.

Auf den folgenden Seiten finden Sie auch Hinweise, wie eine gemeinnützige Organisation, z. B. der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., bedacht werden kann.

Zahlreiche Mitglieder und Spender haben uns bereits in ihren Testamenten bedacht und helfen so, die Aufgaben des Volksbundes auch in Zukunft zu finanzieren.

Bei weiteren Fragen sind wir jederzeit für Sie da. Sie können uns schriftlich oder telefonisch erreichen. Telefonnummer und Adresse finden Sie hier:

Sie haben Fragen? Sprechen Sie uns bitte an!

**Volksbund Deutsche
Kriegsgräberfürsorge e.V.**
Sonnenallee 1
34266 Niestetal

Telefon: 0561 - 7009 - 150 oder - 208
Telefax: 0561 - 7009 - 299
E-Mail: erbinfo@volksbund.de
Internet: www.gutvorgesorgt.info

Geschlechtsneutrale Schreibweise

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde in Teilen des Textes dieser Broschüre die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

www.gutvorgesorgt.info

Hier finden Sie hilfreiche Informationen zu den Themen
- **Testament und Vorsorge**
- **Vollmachten und Verfügungen**

Bei Fragen erreichen Sie uns unter den obenstehenden Kontaktdaten. Wir geben Ihnen gern Auskunft!

Wozu überhaupt ein Testament?

Niemand denkt gern an den Tod. Je jünger und kraftvoller wir uns fühlen, desto stärker drängen wir einen solchen Gedanken beiseite. Aber das Schicksal ist unberechenbar.

Auch wer kein Vermögen hinterlassen wird, sollte an die Regelung seines Nachlasses denken. Ein Testament ist die einzige Möglichkeit, seinen Besitz so zu verteilen, wie es den eigenen Vorstellungen entspricht. Man erspart seiner Familie und seinen Freunden Unsicherheit, Gewissenskonflikte und Streit sowie das meist langwierige Verfahren, als Erbberechtigter einen Erbschein zu erhalten.

Wer keine Verfügung – also weder Testament noch Erbvertrag – niedergeschrieben hat, überlässt dem Gesetz die Bestimmung seiner Erben. Es tritt automatisch die „gesetzliche Erbfolge“ ein. Danach erben nur der Ehegatte, die Kinder oder die Verwandten. Sind solche nicht vorhanden, fällt der Nachlass dem Staat zu.

Das Gesetz kann aber nur einen „durchschnittlichen“ Erbfall regeln. Den Besonderheiten des Einzelnen, seinen familiären und beruflichen Lebensumständen wird die gesetzliche Regelung oft nur unzureichend gerecht. Für den juristischen Laien sind die Bestimmungen über die gesetzliche Erbfolge in der Regel nur schwer zu verstehen.

Viele Menschen verlassen sich darauf, dass auch ohne Testament „schon der oder die Richtige“ erben wird. Haben Sie nichts verfügt, kann leicht geschehen, was Sie gar nicht gewollt haben.

So gehen zum Beispiel erstaunlich viele Ehepaare wie selbstverständlich davon aus, es werde im Falle ihres Todes der Ehepartner „automatisch“ Alleinerbe.

Eine solche Regelung sieht das Gesetz aber nicht vor. So erbt etwa Frau Maier, die mit ihrem Mann im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebt und mit diesem zwei Kinder hat, nur die Hälfte des Vermögens ihres Ehemannes. Neben ihr erbt jedes ihrer Kinder ein Viertel des Vermögens. /



Etwas Gutes tun ... über den Tod hinaus

Von den Angehörigen der Witwe Else K. aus Braunschweig erhielten wir eine Überweisung in Höhe von 7.669,38 Euro.

Die Tochter der Verstorbenen schilderte uns die Hintergründe: Ihre Mutter hatte während des Krieges geheiratet. Wann immer es ging, versuchte der Ehemann von der Front zu einem kurzen Besuch nach Hause zu kommen – auch um seine gerade geborene Tochter zu sehen. Dann, im Februar 1944, erhielt Else K. die Nachricht, dass ihr Hans vermisst werde.

Ihr ganzes Leben lang, sie wurde 86 Jahre alt, hatte sie die Hoffnung niemals aufgegeben, doch noch eine Nachricht von seinem Schicksal zu erhalten.

In Erinnerung an ihn und zur Förderung unserer Aufgaben hatte sie in ihrem Testament verfügt, den Volksbund mit 7.669,38 Euro zu bedenken. /

Beispiele

Es gibt eine Fülle gerichtlicher Entscheidungen, die aufgrund fehlender Testamente bei den Betroffenen existenzbedrohende Auswirkungen haben können.

Fall A:

Herr Müller verstirbt im Alter von 55 Jahren überraschend. Er hinterlässt seine Ehefrau und seine beiden Töchter. Ein Testament hat er nicht errichtet. Sein wesentlicher Nachlass besteht in dem Einfamilienhaus, das ihm allein gehörte und das dementsprechend zu $\frac{1}{2}$ an seine Ehefrau und zu je $\frac{1}{4}$ an jede Tochter geht. Kurz nach dem Versterben des Vaters kommt es zu Konflikten zwischen Mutter und ältester Tochter, die älteste Tochter zieht aus. Es entsteht Streit zwischen Mutter und ältester Tochter, was mit dem Haus der Familie zu geschehen hat. Die älteste Tochter drängt auf einen Verkauf und droht auch mit einer Versteigerung. Die Mutter will unbedingt das Haus halten, ihr fehlen jedoch die finanziellen Mittel.

Ergebnis: Können sich Mutter und Tochter hier nicht einigen, so wird das Familienheim im Zweifel versteigert. Da nicht nur die Mutter, sondern auch die Töchter bereits Erben wurden, ist diese Versteigerung auch nicht aufzuhalten.

Fall B:

Herr Schmidt (55) ist zum zweiten Mal verheiratet; er hat zwei erwachsene Kinder aus erster Ehe. Beide Kinder leben in gesicherten Verhältnissen. Herr Schmidt hält ein Testament für „entbehrlichen Papierkram“. Seine zweite Frau, so meint er, werde nach seinem Tode ohnehin alles erben. Als er unerwartet stirbt, spricht das Gericht der Frau nur die Hälfte des Vermögens zu. Die andere Hälfte erhalten seine Kinder, die das Geld eigentlich gar nicht nötig haben.

Buchstäblich über Nacht gerät die Witwe in wirtschaftliche Bedrängnis und muss für ihren Lebensunterhalt unter Umständen sogar Sozialhilfe beantragen.

Fall C:

Ihr ganzes Leben hat Frau Vetter (63) unermüdlich gearbeitet und Geld fürs Alter gespart. Als sie krank und bettlägerig wird, übernimmt eine entfernte Verwandte die liebevolle Betreuung. Nach langer, aufopfernder Pflege stirbt Frau Vetter. Da sie, wie viele Menschen, keine letztwillige Verfügung getroffen hat, bleibt der stets rührend um sie besorgten Cousine kein einziger Cent. Denn plötzlich sind sieben nähere Anverwandte da. Ihnen wird der gesamte Nachlass zugesprochen. Das Gesetz ist unerbittlich; der einzige Mensch, der sich wahrhaft um die Kranke bemüht hat, geht leer aus. /

Prägende Begegnung

Im Juli 1987 las Richard S. einen Bericht über ein internationales Jugendlager des Volksbundes, deren Teilnehmer in seinem Heimatdorf die Kriegsgräber pflegten. Auf der kleinen Anlage ruhen 490 deutsche und 145 Kriegstote aus Polen und der ehemaligen Sowjetunion. Richard S. besuchte diese Gräber regelmäßig mit seiner Frau, immer wieder waren beide erschrocken über das junge Alter der Gefallenen. Nun pflegten rund 20 Jugendliche aus fünf unterschiedlichen Nationen die Gräber der gegen Kriegsende Gefallenen, die im gleichen Alter waren.

Am vorletzten Abend des Jugendlagers wurde die Bevölkerung zu einem Grillabend eingeladen. Richard S. und seine Frau teilten später in ihrem Testament mit, dass diese Begegnung mit dem Schicksal der Gefallenen und den Jugendlichen sie so beeindruckt hat, dass sie den Volksbund für seine völkerverständigende Jugendarbeit mit einem Vermächtnis in Höhe von 87.000 Euro bedachten. Ganz herzlichen Dank! /

Teilen Sie Ihren Besitz rechtzeitig auf

Das deutsche Erbrecht erlaubt Ihnen, im Testament über Ihren Nachlass nach eigenem Gutdünken zu verfügen. Juristen nennen das „Testierfreiheit“. Eingeschränkt wird diese Freiheit durch

- den Pflichtteilsanspruch des Ehegatten (der Ehegatte hat ein eigenes Erbrecht siehe §1931 BGB) und des eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartners, der Abkömmlinge und, falls solche nicht vorhanden sind, auch der Eltern.
- geltendes Recht: Es kann nur eine natürliche oder juristische Person zum Erben eingesetzt werden.

Wenn Sie ein Testament errichten wollen, denken Sie zuerst an Ihre Familie und andere Menschen, die Ihnen nahestehen. Wem heute Ihre Liebe und Fürsorge gelten, dem werden Sie wahrscheinlich auch nach Ihrem Ableben den größten Anteil zukommen lassen wollen. Sie allein entscheiden, was fair und angemessen ist. Denken Sie bitte daran: Dies kann die gesetzliche Regelung nicht!

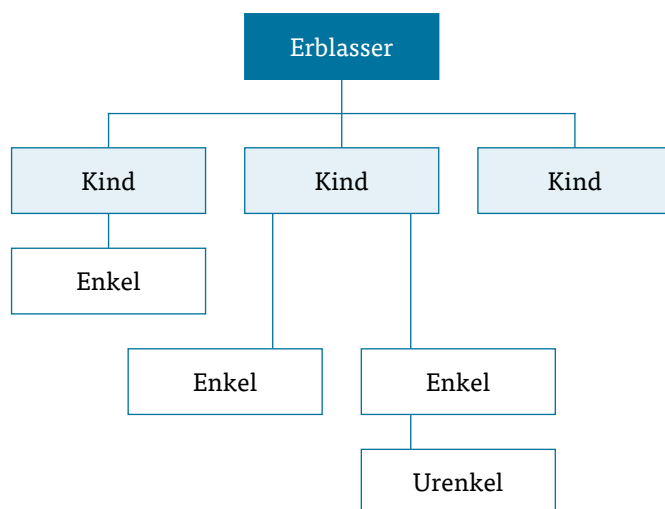
Wenn Sie den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. in Ihrem Testament berücksichtigen, weil wir vielleicht das Grab eines Angehörigen pflegen oder Ihnen unsere humanitäre Arbeit besonders am Herzen liegt, tragen Sie dazu bei, dass die Opfer von Krieg und Gewalt nicht vergessen werden, sondern deren Gräber als Mahnung zum Frieden für die nachwachsenden Generationen erhalten bleiben.

Eine grundsätzliche Entscheidung müssen Sie treffen: Wollen Sie einen Alleinerben einsetzen, oder soll Ihr Nachlass verschiedenen Personen anteilmäßig zugesprochen und so eine Erbengemeinschaft gegründet werden? Wollen Sie Freunden oder gemeinnützigen Einrichtungen einen Vermögensvorteil zuwenden, ohne sie als Erben einzusetzen, können Sie das im Wege eines Vermächtnisses bewirken.

Wenn Sie sich darüber klar geworden sind, wen Sie als Erben einsetzen und wem Sie Vermächtnisse zuwenden wollen, müssen Sie sich für eine Form des Testaments entscheiden. /

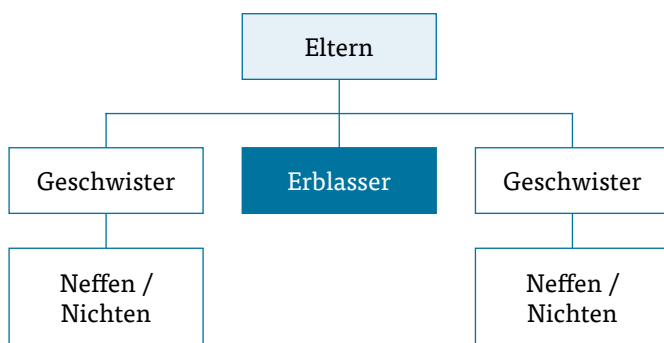


Erben 1. Ordnung

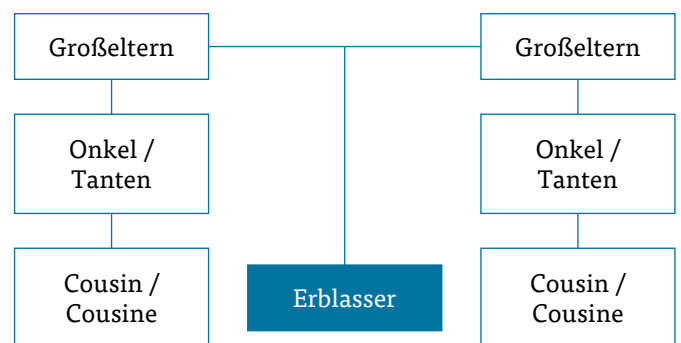




Erben 2. Ordnung



Erben 3. Ordnung



 = Pflichtteilsberechtigte, falls Erblasser keine Abkömmlinge hat

Formen letztwilliger Verfügungen von Todes wegen

Einzeltestament

Die gebräuchlichste Form des Testaments ist das jederzeit widerrufliche Einzeltestament.

Der Erblasser verfügt in diesem seinen letzten Willen, indem er Erben einsetzt, Vermächtnisse bestimmt und Auflagen anordnet. Darüber hinaus kann er im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten weitere Anordnungen, wie beispielsweise für die Verteilung des Nachlasses, treffen.

Beim Einzeltestament handelt es sich um das klassische Testament eines Alleinstehenden (ledige oder verwitwete Personen etc.)

Gemeinschaftliches Testament

Ein gemeinschaftliches Testament kann nur von Ehegatten und eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern errichtet werden.

Haben Ehegatten ein solches Testament verfasst, so können Änderungen oder ein Widerruf sogenannter wechselbezoglicher Verfügungen grundsätzlich nur gemeinsam vorgenommen werden. Stirbt ein Ehepartner, so kann das gemeinsam Verfugte im Regelfall vom Überlebenden nicht mehr abgeändert werden, es sei denn, dass dieser die Erbschaft ausschlägt. Das Testament kann dem überlebenden Ehegatten allerdings einen gewissen Abänderungsspielraum geben.

Das Ehegattentestament wird bei Scheidung der Ehe in der Regel unwirksam.

Eigenhändiges Testament

Das gemeinschaftliche sowie das Einzeltestament wird im Regelfall eigenhändig errichtet. Der zukünftige Erblasser kann sich hierbei nicht durch eine andere Person vertreten lassen. Sein Wille sollte klar und unmissverständlich sein.

Das Testament muss von Ihnen eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein; es sollte mit Ort und Datum versehen werden sowie eine Überschrift haben, wie beispielsweise: „Mein Testament“ bzw. „Unser Testament“.

Testamentspflege

Es empfiehlt sich, das Testament von Zeit zu Zeit wieder zur Hand zu nehmen, um es auf seine Aktualität hin zu überprüfen. Grundlegende Veränderungen in Ihrem persönlichen Lebensumfeld sollten stets auch in Ihrer letztwilligen Verfügung berücksichtigt werden.

Ansonsten besteht die Gefahr, dass Ihr Testament nach Ihrem Tode Gegenstand eines teuren Auslegungs- oder Anfechtungsprozesses wird.

Es ist ratsam, ein Testament bei Änderungsbedarf komplett neu zu schreiben, um Unklarheiten zu umgehen.

Ist Ihnen die Neuabfassung Ihres Testamentes zu mühsam, so sollten Sie in jedem Falle klarstellen, welche Passagen der zu ändernden Verfügung widerrufen werden bzw. in welchem Umfang das zu ändernde Testament dem Widerruf unterliegt.

Hinterlassen Sie mehrere Testamente, so sollte aus diesen Ihr letzter Wille ganz klar erkennbar und insbesondere frei von Widersprüchen sein.

Regelmäßig gibt Ihr letztes Testament, das heißt das Testament mit dem jüngsten Datum, Ihren maßgeblichen „letzten Willen“ wieder. Das heißt jedoch nicht, dass nicht auch ältere Testamente, die von Ihnen nicht ausdrücklich widerrufen wurden, zu berücksichtigen sind. Klarstellung tut in jedem Fall Not.

Die Verwahrung Ihres Testaments

Sie können Ihr handgeschriebenes Testament grundsätzlich überall aufbewahren (zu Hause, bei Personen Ihres Vertrauens, im Schließfach Ihrer Bank etc.).

Das Sicherste ist in jedem Falle jedoch die Hinterlegung bei Ihrem zuständigen Amtsgericht (Nachlassgericht). Die Kosten hierfür: einschließlich Registrierung im zentralen Testamentsregister der Bundesnotarkammer aktuell ca. 93 Euro.

Sie erhalten als Nachweis der Verwahrung einen Hinterlegungsschein. Sie können das Testament jederzeit wieder aus der Verwahrung herausnehmen. Ehegatten und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft können dies nur gemeinschaftlich. Bei Rücknahme aus der amtlichen Verwahrung bleibt Ihr eigenhändiges Testament im Gegensatz zum notariellen Testament in vollem Umfang wirksam.

Auch wenn Sie das Testament nicht aus der Verwahrung herausnehmen, können Sie es selbstverständlich durch eine neue letztwillige Verfügung abändern oder aufheben.

Notarielles oder öffentliches Testament?

Mit Ausnahme des Erbvertrages bedarf die Testamentserrichtung keiner bestimmten Form, insbesondere können Sie ein Einzel- oder Ehegattentestament eigenhändig ohne notariellen Beistand errichten. Im Gegensatz zum eigenhändigen Testament ist das notarielle Testament nur wirksam, wenn es sich in amtlicher Verwahrung befindet. Wird es aus der amtlichen Verwahrung herausgenommen, so ist es automatisch nichtig und muss neu errichtet werden.

In Ausnahmefällen ist ein notarielles Testament anzuraten, beispielsweise dann, wenn der Testierende nicht mehr in der Lage ist, eine letztwillige Verfügung eigenhändig zu erstellen.

Notarielle Beurkundung ist im übrigen nur beim Erbvertrag zwingend vorgeschrieben.

Der Erbvertrag

Der Erbvertrag ist wie das Testament eine Verfügung von Todes wegen. Er kann nur vor einem Notar errichtet werden. Für den Vertragsabschluss ist die Anwesenheit aller Vertragspartner erforderlich.

Der Erbvertrag ist das Mittel der Wahl, wenn Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft oder auch Eltern mit ihren Kindern gegenseitige, erbrechtlich bindende Erklärungen, ähnlich wie die in einem gemeinschaftlichen Testament, abgeben wollen oder wenn es darauf ankommt, für die Beteiligten erbrechtliche Sicherheit für die Zukunft zu schaffen.

Beispiel: Ein Kind, ein Neffe oder eine Nichte verpflichten sich zu Lebzeiten zu Pflegeleistungen oder erbringen in erheblichem Umfang Leistungen in Haus und Hof bzw. in der Landwirtschaft. Im Gegenzug werden dem Kind bzw. dem Neffen oder der Nichte erbrechtliche Zuwendungen in erbrechtlicher Weise bindend zugesichert.

Ein Erbvertrag ist beispielsweise auch dort am Platz, wo der Sohn oder die Tochter in das Elternhaus erhebliche Investitionen vornehmen und beim Tode der Eltern abgesichert sein wollen.

Ein Erbvertrag sollte neben der genauen Festlegung von Rechten und Pflichten auch darüber Auskunft geben, was passiert, wenn beispielsweise erbrechtlich begründete, lebzeitige Verpflichtungen (Mithilfe, Pflege etc.) nicht erfüllt werden.

Es erscheint vorteilhaft, diese Form der letztwilligen Verfügung zu wählen, wenn Sie nicht verheiratet sind, sondern mit Ihrem Partner in einer Lebensgemeinschaft leben und es Ihnen aufgrund der Gesetzeslage nicht erlaubt ist, ein gemeinschaftliches Testament zu machen.

Es ist in diesem Zusammenhang sinnvoll, sich von einem spezialisierten Rechtsanwalt, beispielsweise einem Fachanwalt bzw. einer Fachanwältin für Erbrecht, oder Notar im Vorfeld einer Entscheidung die Möglichkeiten aber auch die Schwächen eines Erbvertrages erläutern zu lassen.

Wichtig!

Die Beratung sollte umfassend sein, also nicht nur die zivilrechtlichen sondern auch die steuerrechtlichen Seiten des Erbvertrages beleuchten.

Widerruf letztwilliger Verfügungen

Einzeltestamente können jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf kann auf vielfältige Art und Weise geschehen.

Die häufigsten sind:

- Vernichtung der Testamentsurkunde
- Aufhebung durch ein neues, auch handschriftliches Testament
- Errichtung einer neuen, entgegenstehenden letztwilligen Verfügung
- Die Zurücknahme aus der amtlichen Verwahrung beim notariellen Testament
- Gemeinschaftliche Testamente können zu Lebzeiten beider Ehegatten grundsätzlich nur gemeinsam widerrufen werden (Vernichtung, Aufhebungstestament, neues Testament)
- Einseitig kann ein Ehegatte von dem gemeinschaftlich Verfügten nur abrücken, wenn dies im Ehegattentestament vorbehalten war oder wenn der Widerruf notariell erklärt und sodann per Gerichtsvollzieher dem anderen Ehegatten zugestellt wird.





Tipp

Die Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge verfügt über eine Liste geprüfter Testamentsvollstrecker. Diese Liste kann kostenlos unter folgender Adresse angefordert werden:

**Deutsche Vereinigung für Erbrecht
und Vermögensnachfolge e. V.**
Hauptstraße 18, 74918 Angelbachtal
Tel.: 07265 – 91 34 14, Internet: www.erbrecht.de

→ Nach dem Tode eines Ehepartners hängt die Möglichkeit eines Widerrufs sogenannter wechselbezüglicher Verfügungen (beispielsweise die Erbeinsetzung der gemeinsamen Kinder auf Ableben des längstlebenden Ehegatten) davon ab, ob das Testament entsprechende Klauseln vorsieht oder diese im Wege der Testamentsauslegung ermittelt werden können.

In Ermangelung derartiger Abänderungsmöglichkeiten bleibt dem Ehegatten, der sich nach dem Tod seines Partners an das gemeinsam errichtete Testament nicht mehr halten will, nur noch die Möglichkeit, das Erbe nach seinem Gatten auszuschlagen.

Beim Erbvertrag kommt es für die Frage der Widerrufbarkeit letztwilliger Verfügungen entscheidend auf die Gestaltung im Einzelfall an, insbesondere darauf, ob der Erbvertrag ein Rücktrittsrecht vorsieht oder nicht.

Kann ich ein Testament auch ohne fachmännische Hilfe errichten?

Grundsätzlich kann der juristische Laie ein Testament eigenhändig aufsetzen, die einschlägige Erfahrung zeigt jedoch, dass der Laie häufig die falschen Formulierungen wählt oder wesentliche Dinge einfach übersieht. Dies führt dann beim Todesfall dazu, dass der eigentliche Wille des Erblassers nicht zur Geltung kommt. Es ist daher dringend angeraten, ein errichtetes Testament entweder vom Fachmann überprüfen zu lassen oder aber schon bei der Errichtung fachmännische Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

Wann ist die Anordnung einer Testamentsvollstreckung sinnvoll?

Nach dem Gesetz kann der Erblasser Testamentsvollstreckung anordnen. Das heißt, der Testamentsvollstrecker nimmt den Nachlass in Besitz, begleicht etwaige Nachlassverbindlichkeiten und verteilt den Nachlass unter den Erben und Vermächtnisnehmern.

Da es sinnvoll ist, eine unabhängige Person zum Testamentsvollstrecker zu berufen, ist ein Großteil des sonst vorprogrammierten Streits unter den Erben, was die Verteilung des Nachlasses anbelangt, bereits im Keim erstickt, da der Testamentsvollstrecker ausschließlich dem Willen des Erblassers bzw. dem Gesetz unterworfen ist.

So kann der Testamentsvollstrecker in erheblichem Maße dazu beitragen, dass der Wille des Erblassers ohne Streit bei der Verteilung des Erbes durchgesetzt wird und die Interessen der Beteiligten gleichwohl entsprechend dem Erblasserwillen gewahrt bleiben.

Die Testamentsvollstreckung ist insbesondere auch dann sinnvoll, wenn der Erblasser eine sofortige Verfügung über Nachlassgrundstücke nicht wünscht, sondern will, dass diese in der Hand der Erbengemeinschaft bleiben. In diesem Falle verwaltet der Testamentsvollstrecker den Nachlass und schützt die Erträge an die beteiligten Erben oder Vermächtnisnehmer aus. /

Hinweis!

Es ist unbedingt angeraten, bei der Erstellung eines Testaments oder Erbvertrages den Rat eines spezialisierten Rechtsanwaltes einzuholen. Dieser kann Sie entweder vor der Abfassung des Testaments beraten, Ihnen einen entsprechenden Entwurf zu-leiten oder aber das von Ihnen errichtete Testament auf Fehler oder Unvollständigkeiten durchsehen.

Bedenken Sie bitte, dass die Abfassung einer letztwilligen Ver-fügung an strenge, gesetzliche Formvorschriften geknüpft ist. Bei Laientestamenten kommt es häufig schon allein deswegen zum Streit, weil diese mehrere Auslegungsmöglichkeiten ent-halten und rechtliche Begriffe nicht klar und eindeutig ge-

braucht werden. Nicht selten zehren dann Anwalts- und Ge-richtskosten das Erbe auf. /

Das Wichtigste

Ihre persönliche testamentarische Verfügung muss von Anfang bis Ende handgeschrieben, eigenhändig unter-schrieben und sollte mit Ort und Datum sowie einer Überschrift, wie beispielsweise „Mein/Unser Testament“, versehen sein!

Gemeinschaftsgrabstätte Waldfriedhof Heerstraße Berlin

Die Bestattungskultur in Deutschland erfährt einen grundle-genden Wandel. Heute lassen sich rund 40 Prozent der Men-schen anonym bestatten, dabei wollen sie niemanden mit der Grabpflege belasten, obwohl sie sich ein gepflegtes Grab wün-schen. Hier entwickelte die Stiftung Gedenken und Frieden zusammen mit dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsor-ge e.V. ein besonderes Angebot. Sie übernahm einen Teil des Waldfriedhofes Berlin. Auf dem Waldfriedhof sind bekannte Persönlichkeiten aus Kultur, Wirtschaft, Sport und Politik, etwa Loriot, Ringelnatz, Klausjürgen Wussow, George Grosz, Günter Rexrodt oder Bubi Scholz, beigesetzt. Mit einer Zustiftung in Höhe von 12.000 Euro in den Vermögensstock der Stiftung ist die Grabpflege auf der Gemeinschaftsgrabstätte der Stiftung verbunden. Neben dieser individuellen Grabpflege auf einem der schönsten Waldfriedhöfe Deutschlands in einer Gemein-

schaft über den Tod hinaus, wahlweise als Urnen oder Erdgrab-stelle, fließen die Erträge aus Ihrer Stiftung in die Jugend- und Bildungsarbeit des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsor-ge e.V. Da eine Stiftung Ewigkeitscharakter hat, bleiben der Kapitalstock und der persönliche Name, aufgeführt sowohl im Ehrenbuch der Stiftung als auch als künstlerisch gestaltetes bronzenes Ginkgoblatt am Grabstein, unangetastet. Zahlreiche Förderer aus dem gesamten Bundesgebiet haben das Angebot einer Zustiftung schon in Anspruch genommen und auch die Zahl der Beisetzungen nimmt kontinuierlich zu. /

Umfangreiche Informationen finden Sie unter:
www.Gemeinschaftsgrabstaette.de
oder sprechen Sie mit Herrn Dr. Dirk Richhardt,
Telefon: 0561 – 7009 – 115

Blumen für ein Kriegsgrab als Dauerauftrag

Wer eine Kriegsgräberstätte besucht und die mit Blumen und Kränzen geschmückten Gräber sieht, spürt, dass die hier Ru-henden nicht vergessen sind.

Der Volksbund erfüllt zur Zeit jährlich rund 9.000 Grab-schmuckwünsche. Er legt in Ihrem Namen und zu dem von Ihnen gewünschten Zeitpunkt Blumen zum Selbstkostenpreis am Grab Ihres Angehörigen nieder.

Über 3.000 unserer Volksbundfreunde wählten hier einen beson-deren Weg: Sie haben uns einmalig eine Summe, beispielsweise 500 Euro, für diesen Zweck zur Verfügung gestellt. Sie legten fest, über welchen Zeitraum Grabschmuck durch den Volks-bund niedergelegt werden soll – auch über den Tod des Spen-ders hinaus. /

Falls Sie weitere Informationen wünschen, dann sprechen Sie bitte mit **Herrn Uwe Enders, Telefon: 0561 – 7009 – 123** oder **Frau Stephanie Stracke, Telefon: 0561 – 7009 – 227**.

Meine persönliche Nachlassübersicht

So könnte Ihre Nachlassübersicht aussehen.

Bitte ergänzen Sie die Liste nach Ihren persönlichen Vorgaben.

Gegenstand	Benennen	Wert ca.	Soll erhalten	zu Anteil
Grund- und Bodenbesitz				
Haus/Häuser				
Bausparverträge				
Wertpapiere				
Sparguthaben				
Versicherungen				
Wertgegenstände				
Schmuck				
Beteiligungen				
Forderungen				
Kunstgegenstände				
Summe				

Abzüglich gegebenenfalls aus dem Nachlass zu tilgende Verbindlichkeiten:				
Kredite/Darlehen/Bürgschaften				
Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden				
Steuerrückstände				
Abgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz				
Hypothekengewinnabgabe				
Kreditgewinnabgabe				
Vermögensabgabe				
Beerdigungskosten				
Vermächtnisse, Pflichtteilsrechte und Auflagen				
Summe				

Übersicht der gültigen Erbschaftsteuer

Freibeträge beim Erben und Schenken nach der Erbschaftsteuerreform

Die persönlichen Freibeträge und der Versorgungsfreibetrag sind vom Steuerwert des erworbenen Vermögens in Abzug zu bringen. Der nach Abzug verbleibende Betrag ist nach dem einschlägigen Tarif zu versteuern. Der Versorgungsfreibetrag beträgt für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner jeweils 256.000 Euro, für Kinder je nach Alter 10.300 Euro bis 52.000 Euro. Der Versorgungsfreibetrag wird nur im Erbfall gewährt.

Wird eine eigengenutzte Immobilie vererbt, gilt folgendes: Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Kinder erhalten eine eigengenutzte Immobilie steuerfrei. Allerdings darf bei Kindern die Wohnfläche nicht größer sein als 200 qm. Darüber hinaus muss der Erwerber die Immobilie in der Regel 10 Jahre lang selbst bewohnen. /

Persönliche Freibeträge nach der Erbschaftsteuerreform

Personengruppen	Steuerklasse	Freibetrag in Euro
Ehegatten und eingetragene Lebenspartner	I	500.000
Kinder/Stiefkinder und Kinder verstorbener Kinder	I	400.000
Enkel *	I	200.000
Eltern/Großeltern/Urgroßeltern usw. im Erbfall, Urenkel, Ururenkel usw.	I	100.000
z. B. Eltern/Großeltern/Urgroßeltern usw. bei Schenkung, Geschwister, Nichten **, Neffen **, geschiedener Ehegatte	II	20.000
übrige Erwerber der Steuerklasse III z. B. nichteheliche Lebensgefährten	III	20.000

* wenn nicht Freibetrag von 400.000 Euro („Kinder verstorbener Kinder“)

** nur Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern

Steuersätze beim Erben und Schenken

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschl.	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75.000 Euro	7 %	15 %	30 %
300.000 Euro	11 %	20 %	30 %
600.000 Euro	15 %	25 %	30 %
6.000.000 Euro	19 %	30 %	30 %
13.000.000 Euro	23 %	35 %	50 %
26.000.000 Euro	27 %	40 %	50 %
und darüber	30 %	43 %	50 %

So könnte Ihre testamentarische Zuwendung aussehen

Neben der Möglichkeit, einen oder mehrere Erben einzusetzen, können Sie – um mit einem Teil Ihres Vermögens eine Person oder gemeinnützige Einrichtung zu unterstützen, die Ihnen besonders am Herzen liegt – dieser ein Vermächtnis aussetzen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie dabei den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. bedenken würden. Ein solches Vermächtnis könnte etwa folgendermaßen lauten:

„Dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., Niestetal, vermache ich einen Betrag von Euro.“

Bei mehreren Vermächtnissen zugunsten karitativer oder anderer Einrichtungen bietet sich die folgende Formulierung an:

„Im übrigen bestimme ich folgende Vermächtnisse:

- 1. Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., Niestetal, soll Euro erhalten*
- 2.“*

Ihre Erben sind grundsätzlich verpflichtet, den von Ihnen festgesetzten Betrag unseren Aufgaben und Zielen zukommen zu lassen. Dem Volksbund steht damit – ohne dass er Erbe wird – ein Teil Ihres Vermögens zu, den Sie selbst bestimmen.

Alle als gemeinnützig anerkannte Organisationen, wie z. B. der Volksbund, sind komplett von der Erbschaftsteuer befreit. Ihr Vermögen (Bargeld, Sachwerte, Immobilien) kommt somit ohne Abzug voll und ganz dem von Ihnen zugedachten gemeinnützigen Zweck zugute. /

Wichtig!

Ziehen Sie einen Fachmann Ihres Vertrauens zu Rate, z. B. einen Rechtsanwalt bzw. Fachanwalt für Erbrecht oder Notar. Wenn Sie einen qualifizierten Anwalt für Erbrecht in Ihrer Nähe suchen, so helfen wir gern unverbindlich.

Wir haben auf Wunsch unserer Förderer eine Liste mit im Erbrecht besonders qualifizierten Anwälten und Notaren aufgebaut. Einer von ihnen befindet sich bestimmt auch in Ihrer Nähe. Bitte sprechen Sie uns an, wir senden Ihnen gern unverbindlich diese Liste zu. Wenn Sie diesen Service nutzen wollen, so schicken Sie uns bitte die Postkarte in der Mitte der Broschüre zu.

Falls Sie Fragen zu diesem Thema haben, die Ihnen diese Broschüre nicht beantwortet, so lassen Sie uns dies bitte wissen. Wir rufen Sie auch gerne zurück!

Ihre Ansprechpartnerinnen sind

Frau Yvonne Näfken, Telefon: 0561 – 7009 – 117 und
Frau Viktoria Sperk, Telefon: 0561 – 7009 – 118.

Sie sind unter den Telefonnummern direkt zu erreichen.

Schriftliche Anfragen richten Sie bitte an:

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.
Sonnenallee 1, 34266 Niestetal

Bitte beachten!

Der Volksbund zahlt keine Erbschaftsteuer!

Unter besonders ungünstigen Umständen zieht der Staat die Hälfte des Vermögens auf dem Steuerwege ein. Selbst nahe Anverwandte müssen zahlen, sofern die Erbschaft die steuerlichen Freibeträge übersteigt (siehe Seite 13). /



Auch so kann man dem Volksbund helfen:

Viele unserer Mitglieder und Spender fragen: Wird die Arbeit des Volksbundes weitergehen, wenn wir, die Erlebnisgeneration, nicht mehr am Leben sind? Werden die Kriegsgräber wirklich erhalten bleiben, zur Erinnerung und als Mahnung zum Frieden an die Nachwelt?

Sie sind in Sorge, ob auch in Zukunft die Menschen bereit sind, für die Erhaltung der Gräber zu spenden.

Deshalb verfügen mehr und mehr Menschen vor ihrem Tod, dass bei ihrer Beisetzung auf Blumen und Kränze verzichtet werden soll. Sie erbitten stattdessen eine Spende für die Aufgaben des Volksbundes. Wir danken allen, die uns auf diese Weise unterstützen, und besonders den Angehörigen, die den letzten Wunsch der Verstorbenen oder des Verstorbenen erfüllen.

Es gibt aber auch freudige Ereignisse, bei denen an den Volksbund gedacht wird: Familienfeste mit runden Geburtstagen, ein besonderer Hochzeitstag, Jubiläen im privaten oder geschäftlichen Bereich etc. Bei all diesen Anlässen kommen kleinere und größere Beträge zusammen, die uns bei der Finanzierung unserer humanitären Aufgaben in West und Ost helfen.

Wenn Sie sich auch an der Aktion **„Spenden anstelle von Geschenken“** bzw. **„Spenden anstelle von Blumen und Kränzen“** beteiligen wollen, wenden Sie sich bitte an:

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.
Frau Annika Kozikowski, Telefon: 0561 – 7009 – 136
Sonnenallee 1, 34266 Niestetal /

Spenden helfen

Spenden an den Volksbund können von der Steuer abgesetzt werden. Spender, die direkt auf unser Spendenkonto einzahlen, erhalten automatisch ab 100 Euro eine Zuwendungsbestätigung.

Bei Spenden, die Ihnen persönlich übergeben werden, schicken Sie uns bitte eine Liste mit den Adressen und den einzelnen Beträgen zu.

Wir bedanken uns bei den Spendern und übersenden eine Zuwendungsbestätigung.

Commerzbank Kassel
IBAN: DE23 5204 0021 0322 2999 00
BIC: COBADEFFXXX

Nachlass 82129

Eine schmale Akte mit der Vorgangsnummer 82129 dokumentiert ein Vermächtnis in Höhe von 25.564,60 Euro zugunsten unserer Aufgaben:

Uns erreichte die Nachricht des Amtsgerichts Passau, dass unser langjähriger Förderer Werner M. verstorben sei und den Volksbund in seinem Testament mit diesem großzügigen Vermächtnis bedacht habe. Als seinen Erben setzte er seinen Sohn Hans ein.

Warum Herr Werner M. fast 20 Jahre lang unsere Arbeit regelmäßig unterstützte, wussten wir bisher nicht. Die Spenden waren für keinen bestimmten Friedhof gedacht. Einen direkten Bezug zu unserer Arbeit durch den Verlust eines Familienangehörigen im Krieg konnten wir in unseren Gräbernachweisen nicht feststellen.

Sein Sohn teilte uns mit, sein Vater sei während des Krieges Sanitäter gewesen und habe viele Kameraden sterben sehen. Er selbst sei unverletzt aus dem Krieg heimgekehrt. Diese Dankbarkeit und das Gedenken an die vielen Kriegstoten, so der Sohn, sei sicher das Motiv für das Vermächtnis gewesen. /



Gerichtsurteile zum Thema **Erbnachfolge**

Eine Auswahl an Gerichtsurteilen, die zeigen, welche Schwierigkeiten auftreten können, wenn die Erbnachfolge nicht oder nicht eindeutig geregelt ist.

Die Schilderung der einzelnen Fälle, die uns von der Deutschen Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e.V. (DVEV) zur Verfügung gestellt wurden, können Sie auf unserer Internetseite www.gutvorgesorgt.info unter dem Bereich „Pressemeldungen zu Erbrecht und Vorsorge“ nachlesen.



Wer gehört im Testament zu den „gemeinschaftlichen Abkömmlingen“?

Werden in einem Berliner Testament „gemeinschaftliche Abkömmlinge“ zu Schlusserben eingesetzt, dann ist das Testament so auszulegen, dass mit dieser Bezeichnung nicht nur die leiblichen Kinder, sondern auch die Enkel gemeint sind, entschied das OLG Oldenburg in seinem Urteil vom 11.9.2019.

*OLG Oldenburg, Urteil vom 11.9.2019,
3 U 24/18, BeckRS 2019, 33752*

Ist ein Testament auf einem eingerissenen Notizzettel wirksam?

Ein Testament ist nicht von vorne herein unwirksam, weil es auf ungewöhnlichem Material, wie einem Notizzettel, errichtet wurde. Um den Testierwillen in diesem Fall zu ermitteln, ist auf alle, auch außerhalb des Zettels liegenden Umstände, zurückzugreifen. Auch dass der Zettel eingerissen ist, bedeutet nicht zwangsläufig den Widerruf des Testaments, entschied das OLG München in seinem Beschluss vom 28.1.2020.

*OLG München, Beschluss vom 28.1.2020,
31 Wx 229/19, 31 Wx 230/19, 31 Wx 231/19, Beck RS 2020, 654*

Ehegattentestament – „Wir“ reicht nicht zur Erbeinsetzung des Ehegatten

Bedenken die Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testament nur ihre Kinder als Schlusserben und fehlt die ausdrückliche Erbeinsetzung des überlebenden Ehegatten für den ersten Erbfall, sind die Formulierungen „nach unserem Tod“ und „wir“ keine hinreichende Andeutung, dass der länger lebende Ehegatte Erbe des Verstorbenen wird. Es gilt die gesetzliche Erbfolge, entschied das OLG München in seinem Beschluss vom 12.11.2019.

*OLG München, Beschluss vom 12.11.2019,
31 Wx 183/19, BeckRS 2019, 27683*



Wann ist eine Testamentsunterschrift gültig?

Für die Unterzeichnung eines notariell errichteten Testaments genügt es, wenn der Erblasser versucht, seinen Familiennamen zu schreiben und die Unterschrift krankheitsbedingt nur aus einem Buchstaben und einer anschließenden geschlängelten Linie besteht, entschied das OLG Köln in seinem Beschluss vom 18.5.2020.

*OLG Köln, Beschluss vom 18.5.2020,
2 Wx 102/20, BeckRS 2020, 10595*

Vorweggenommene Erbfolge: Wohnungsrecht im geschenkten Haus beeinflusst den Beginn der Frist des Pflichtteilergänzungsanspruchs

Behält sich der Erblasser bei der Schenkung eines Grundstücks ein Wohnungsrecht nur an Teilen des Gebäudes vor, hindert das nicht immer den Beginn der 10-Jahresfrist des Pflichtteilergänzungsanspruchs nach § 2325 Abs. 3 BGB, so der BGH in seinem Urteil vom 20.6.2016.

*BGH Urteil vom 20.6.2016,
IV ZR 474/15, BeckRS 2016, 12488*

Das eigenhändige Testament muss lesbar sein!

„Ist ein Schriftstück auch mit sachverständiger Hilfe nicht lesbar, liegt keine wirksame letztwillige Verfügung vor“, so das OLG Schleswig in seinem Beschluss vom 16.7.2015.

*OLG Schleswig, Beschluss vom 16.7.2015,
3 Wx 19/15, BeckRS 2015, 15945*

Ein notarielles Testament erspart nicht immer das Erbscheinsverfahren

Ist bei einem gemeinschaftlichen Testament die Wechselbezüglichkeit der Verfügungen der Ehegatten zur Schlusserben-einsetzung nicht eindeutig erkennbar und wird durch den überlebenden Ehegatten ein weiteres notarielles Testament errichtet, muss die Erbfolge in einem Erbscheinsverfahren zweifelsfrei geklärt werden, so das OLG München in seinem Beschluss vom 22.3.2016.

*OLG München, Beschluss vom 22.3.2016,
34 Wx393/15, BeckRS 2016, 05903*

Unauffindbares Testament: Bloße Nachschrift nicht ausreichend

Eine bloße „Nachschrift“, die ein Erbe von einem ihm gezeigten Testament erstellt hat, ist auch bei Vorlage einer eidesstattlichen Erklärung nicht ausreichend für die Feststellung einer entsprechenden Erbeinsetzung, so das OLG Stuttgart in seinem Beschluss vom 19.1.2016.

*OLG Stuttgart, Beschluss vom 19.1.2016,
8 W 23/15, BeckRS 2016, 02584*

Nach bereinigten Familienstreitigkeiten sollten bestehende Testamente überprüft werden

Wird ein Kind wegen eines Streits durch ein gemeinschaftliches Testament der Eltern von der Erbfolge ausgeschlossen und wird nach der Versöhnung das Testament nicht geändert, kann nur die Feststellung des eindeutigen Willens der Erblasser sicherstellen, dass das Kind als Erbe ausgeschlossen bleiben sollte oder dass das Testament wegen eines Motivirrtums der Eltern anfechtbar ist. Allein das Weiterbestehen des Testaments erlaubt keine Rückschlüsse, so der BGH unter anderem in seinem Urteil vom 25.5.2016.

*BGH Urteil vom 25.5.2016,
IV ZR 205/15, BeckRS 2016, 10832*

Zweifeln an der Echtheit des Testaments muss das Nachlassgericht nachgehen

Wird die Echtheit eines Testaments bestritten oder von schriftlichem Vergleichsmaterial bezweifelt, kann es für das Nachlassgericht geboten sein, Sachverständigenbeweis zu erheben und Beteiligte und Zeugen anzuhören. So können Indizien festgestellt werden, die für oder gegen die Errichtung der streitigen letztwilligen Verfügung sprechen, entschied das OLG Karlsruhe in seinem Beschluss vom 10.6.2015.

*OLG Karlsruhe, Beschluss vom 10.6.2015,
11 Wx 33/15, BeckRS 2015, 11819*

Ein handschriftliches Testament kann den Erbschein überflüssig machen

Eine Bank darf keinen Erbschein verlangen, wenn sich die Erbfolge eindeutig aus einem handschriftlichen Testament ergibt, so der BGH in seinem Urteil vom 5.4.2016.

*BGH Urteil vom 5.4.2016,
11 ZR 440/15, BeckRS 2016, 08188*

Kleines Erbrechts-ABC

Eine umfangreiche Liste an Begriffserklärungen finden Sie im Internet unter www.erbrecht.de/Ratsuchende/W_rterbuch/

Abkömmling

ist der Verwandte eines Menschen in absteigender Linie, Kinder und weitere Nachkommen. Die gesetzliche Erbfolge bestimmt in erster Linie die Abkömmlinge, also Kinder, Enkel, Urenkel usw. zu den gesetzlichen Erben. Sie bilden die Erben erster Ordnung. Hinterlässt der Erblasser mehrere Kinder, so erben diese zu gleichen Teilen. Ein lebendes Kind schließt seine eigenen Nachkommen aus. Wenn ein Kind des Erblassers bereits vor diesem verstirbt, so tritt dessen Nachkomme, also der Enkel des Erblassers, an die Stelle seiner vorverstorbenen Eltern.

Behindertentestament

ist die Bezeichnung für ein Testament von Eltern eines behinderten Kindes, das besondere Regelungen in Bezug auf die Behinderung enthält (indem dem Kind ein bestimmter Teil des Nachlasses übertragen wird, ohne dabei seine Ansprüche auf staatliche Unterstützung zu mindern). Mit dem Behindertentestament können Eltern erreichen, dass ihr Vermögen der Familie erhalten bleibt und ein Zugriff des Sozialhilfeträgers auf dieses Vermögen ausgeschlossen wird.

Digitaler Nachlass

In der Zeit der modernen Medien hinterlassen wir im Internet unsere Spuren, auch nach dem Tod. Beispiele: Onlinebanking, E-Mailing, Fotos, Social Media etc. Da sich dieser Bereich sehr schnell wandelt, sprechen Sie uns an, wenn Sie Fragen dazu haben.

Dreißigster

wird die Verpflichtung der Erben bezeichnet, die Familienangehörigen des Erblassers, die zur Zeit des Todes des Erblassers zu dessen Hausstand gehören und von ihm Unterhalt bezogen haben, in den ersten 30 Tagen nach dem Eintritt des Erbfalls in demselben Umfang wie es der Erblasser getan hat, Unterhalt zu gewähren und die Benutzung der Wohnung und der Haushaltsgegenstände zu gestatten.

Dürftigkeitseinrede

bezeichnet das Recht des Erben, die Befriedigung der Nachlassgläubiger aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen zu verweigern, wenn der Nachlass überschuldet ist.

Enterbung

ist der Ausschluss eines Verwandten oder des Ehegatten von der gesetzlichen Erbfolge durch ein Testament oder einen Erbvertrag. Die Enterbung des Ehegatten oder der Kinder hat zur Folge, dass diese den Pflichtteil verlangen können.

Freibetrag

Schenkungs- und Erbschaftsteuer werden nur erhoben, wenn der steuerliche Wert des Erwerbs bestimmte Freibeträge übersteigt. Die gesetzlich festgelegten Freibeträge richten sich nach der Nähe des Erben bzw. des Beschenkten zum Erblasser bzw. Schenker.

Gesamtrechtsnachfolge

bedeutet, dass der Erbe kraft Gesetzes in die Rechtsstellung des Erblassers eintritt, also dessen Rechte und Pflichten übernimmt. Alle vererblichen Rechte und Pflichten gehen unmittelbar mit dem Erbfall auf den Erben bzw. die Miterben über. Der Erblasser kann also grundsätzlich nicht einzelne Rechte oder Verbindlichkeiten an einzelne Miterben übertragen. Der Nachlass geht immer als Ganzes auf die Erben über.

Handschenkung

ist eine Schenkung, bei der der geschenkte Gegenstand dem Beschenkten sofort übereignet wird.

Jastrowsche Klausel

ist eine Pflichtteilsstrafklausel im Ehegattentestament, nach der diejenigen Kinder, die beim ersten Erbfall keinen Pflichtteilsanspruch (Pflichtteil) geltend machen, einen zusätzlichen Vermächtnisanspruch (Vermächtnis) nach dem Tod des Erstversterbenden erhalten, der jedoch erst mit dem zweiten Erbfall anfällt.

Kettenschenkung

liegt vor, wenn der Schenker auf dem Umweg über den Beschenkten einem Dritten einen Gegenstand zuwenden will. Häufig will man mit einer Kettenschenkung die Freibeträge bei der Schenkung- und Erbschaftsteuer nutzen.

Letztwillige Verfügung

ist eine andere Bezeichnung für das Testament, weil es ohne Widerruf das letzte Wort des Erblassers über seinen Nachlass darstellt. Der Begriff der letztwilligen Verfügung umfasst auch die einzelnen Anordnungen im Testament.

Miterbe

ist der Erbe, der zusammen mit anderen Erben Erbe geworden ist und mit diesen eine Erbengemeinschaft bildet. Zur Verwaltung des Nachlasses in der Erbengemeinschaft ist jeder Miterbe verpflichtet. Soweit notwendige Erhaltungsmaßnahmen durchzuführen/vorzunehmen sind, kann jeder Miterbe allein das Notwendige veranlassen. Jeder Miterbe kann seinen Erbteil insgesamt an einen Dritten übertragen. Verkauft ein Miterbe seinen Erbteil an einen Dritten, so steht den übrigen Miterben ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

Nießbrauchsvermächtnis

ist ein Vermächtnis, durch das einem Dritten das lebenslange oder befristete Nutzungsrecht an einer Sache eingeräumt wird. Es kann z. B. die wirtschaftliche Versorgung des überlebenden Ehegatten gewährleisten. Gegenstand des Nießbrauchs kann der gesamte Nachlass oder ein Teil des Nachlasses sein. So kann z. B. der Erblasser seine Kinder als Alleinerben einsetzen, während seiner Frau bis zu deren Lebensende die Nutzungen aus den Immobilien zustehen sollen.

Oder-Konto

Ein gemeinsames Konto kann als Oder-Konto oder als Und-Konto geführt werden. Ein Oder-Konto liegt vor, wenn jeder der Inhaber allein und unbeschränkt Verfügungsberechtigt ist. Im Erbfall bleibt der überlebende Kontoinhaber allein Verfügungsberechtigt.

Pflichtteilsbeschränkung in guter Absicht

ist eine Gestaltungsempfehlung des Gesetzgebers. Sie gibt Eltern, deren Kinder zur Verschwendung neigen oder verschuldet sind, die Möglichkeit, den Nachkommen das Familienvermögen zu erhalten. Der Erblasser kann einem Abkömmling (Kinder, Enkel, Urenkel) den Pflichtteil beschränken, wenn er sich in einem solchen Maß der Verschwendung ergeben hat oder in einem solchen Maß überschuldet hat, dass sein späterer Lebensunterhalt gefährdet ist.

Rentenvermächtnis

ist ein Vermächtnis, durch das einer Person eine zeitlich befristete oder eine lebenslange Rente gewährt wird.

Schlusserbe

ist der Erbe, der beim Berliner Testament den überlebenden Ehegatten beerbt. Durch das Berliner Testament wird immer noch ein zweiter Erbgang geregelt: die Erbfolge des längstlebenden Ehegatten. Das gemeinschaftliche Vermögen, das dem überlebenden Ehegatten nach dem ersten Erbfall als Einheit zusteht, fällt nach seinem Tod einer anderen Person, dem Schlusserben zu. Dabei ist es auch möglich, dass dieses Vermögen beim zweiten Erbfall auf mehrere Erben verteilt wird.

Testamentseröffnung

bezeichnet das Verfahren, bei dem der Inhalt des Testaments allen Beteiligten zur Kenntnis gebracht wird. Das Nachlassgericht hat, sobald es vom Tod des Erblassers Kenntnis erlangt, ein in seiner Verwahrung befindliches Testament zu eröffnen.

Voraus

Zusätzlich zu seinem Erbteil und unabhängig vom Güterstand, in dem die Eheleute gelebt haben, steht dem überlebenden Ehegatten als gesetzlichem Erben der Anspruch auf den sogenannten Voraus zu; das sind die zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände (z. B. Möbel, Geschirr, Küchengeräte, Waschmaschine, Radio- und Fernsehgerät) und die Hochzeitsgeschenke.

Wohnungsrechtsvermächtnis

ist ein Vermächtnis, mit dem der Erblasser einer Person ein Wohnungsrecht einräumt.



www.gutvorgesorgt.info